



Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 28. März 2023 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBl. 167/3, 2021, Art. 23; abgekürzt OdP) nachfolgendes

## **DEKRET**

### **über die Aufhebung der Stadtpfarre Ried im Innkreis bei gleichzeitiger Eingliederung in die neue (namensgleiche) Pfarre Ried im Innkreis**

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird die Stadtpfarre Ried im Innkreis aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 mit den gleichzeitig aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell vereinigt (fusioniert) und als neue Pfarre auf Dauer errichtet.
2. Der Name der neuen Pfarre lautet: Ried im Innkreis.  
Der Sitz des Pfarramts (Pfarrbüros) ist: 4910 Ried, Pfarrplatz 1.
3. Die neue Pfarre Ried im Innkreis ist entsprechend § 3 OdP die Gesamtrechtsnachfolgerin der Stadtpfarre Ried im Innkreis. Mit der Aufhebung der Stadtpfarre Ried im Innkreis gehen alle Rechte und Pflichten auf die Pfarre Ried im Innkreis über.
4. Die Rechtsstellung sonstiger lokaler kirchlicher Rechtsträger im Pfarrgebiet der Pfarre Stadtpfarre Ried im Innkreis bleibt davon gem. § 4 OdP unberührt.
5. Das Gebiet der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarren Andrichsfurt, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, Riedberg, St. Marienkirchen am Hausruck, Schildorn, Taiskirchen, Tumeltsham, Waldzell, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Ried im Innkreis bestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 die neu errichtete Pfarre Ried im Innkreis bilden.

6. In der neuen Pfarre Ried im Innkreis bestehen im Sinn von § 8 OdP folgende Teilgemeinden:

- Andrichtsfurt,
- Auroldmünster,
- Eberschwang,
- Eitzing,
- Geiersberg,
- Hohenzell,
- Lohnsburg,
- Mehrnbach,
- Neuhofen im Innkreis,
- Pattigham,
- Peterskirchen,
- Pramet,
- Stadt Ried,
- Riedberg,
- St. Marienkirchen am Hausruck,
- Schildorn,
- Taiskirchen,
- Tumeltsham,
- Waldzell.

Das Gebiet der Teilgemeinde Stadt Ried entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Stadtpfarre Ried im Innkreis.

7. Die Pfarrkirche der neuen Pfarre Ried im Innkreis ist die den Hl. Peter und Paul geweihte Kirche in 4910 Ried im Innkreis, Kirchenplatz 26. Die bisherigen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarren sind künftig weitere Kirchen (Filialkirchen) der neuen Pfarre Ried im Innkreis. Ihnen kommt jedenfalls weiter das Recht zu, dass in ihnen alle Sakramente gefeiert werden dürfen.
8. Bei der Führung der pfarrlichen Bücher ist die Einrichtung mehrerer Matrikenstellen im Pfarrgebiet möglich, sie erfolgt aber jedenfalls im Namen der Pfarre und unter der Leitung des Pfarrers gem. c. 535 CIC.
9. Das Dienstsiegel der Pfarre Ried im Innkreis ist im Bischöflichen Ordinariat jedenfalls vor dem 31. Dezember 2023 zu hinterlegen. Es bedarf zur Verwendung der Erlaubnis des Ordinarius.

### **Begründung**

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ried im Innkreis sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen (zum Teil) sehr kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Ried im Innkreis zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies anschaulich: Betrug die Zahl der Katholikinnen und Katholiken im Jahr 1972 noch 8500, lag sie im Jahr 2022 nur mehr bei 5419 (1982: 8100, 1992: 7770, 2002: 7498, 2012: 6495). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei der Mitfeier des Sonntagsgottesdiensts, diese ist von durchschnittlich 5595 Personen im Jahr 1972 auf 422 im Jahr 2022 zurückgegangen (1982: 2700, 1992: 2910, 2002: 2700, 2012: 1110). Diese Veränderung zeigt sich auch beim Rückgang der Anzahl der Taufen: 155 im Jahr 1972, 124 im Jahr 1982, 97 im Jahr 1992, 42 im Jahr 2002, 17 im Jahr 2012 und 41 im Jahr 2022.

Der amtierende Pfarrer ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Dekrets bereits 68 Jahre alt und darüber hinaus als Pfarrprovisor von Eitzing und Riedberg sowie als Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter gem. c. 517 § 2 CIC) von Neuhofen im Innkreis tätig. Da die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) in jeder Pfarre extra anfallen und sich auf diese Weise summieren, führt das zu einer Arbeitsbelastung, die auf Dauer und mit zunehmendem Alter nur schwer bewältigbar ist und die zur Verfügung stehende Zeit für die Hirtensorge zu Gunsten der Gläubigen einschränkt

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017-2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], *Handbuch zum Strukturmodell*, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind (Instruktion *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentenspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

Der in diesem Sinne vorgenommene Zusammenschluss (Fusion) der Pfarre Ried im Innkreis mit den im Pkt. 1 genannten Pfarren zur neuen Pfarre Ried im Innkreis stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528-529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).


Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarren zur Pfarre Ried im Innkreis, dass der zuständige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen verantwortlich ist. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Ried im Innkreis begleiten!

  
Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz



Linz, am 29. September 2023  
Zl. 2023/1683

  
MMag. Christoph Lauermann MA  
Ordinariatskanzler

#### Rechtsmittelbelehrung

Sollte sich jemand durch dieses Dekret in den eigenen Rechten verletzt sehen, ist ein Rekurs grundsätzlich möglich. Diesem hat eine schriftliche Bitte um Rücknahme oder Abänderung des Dekrets voranzugehen. Sie muss gemäß can. 1734 CIC innerhalb einer Nutzfrist von 10 Tagen ab der rechtmäßigen Bekanntgabe des Dekrets an den Bischof von Linz gerichtet werden und bildet die Voraussetzung für eine allfällige spätere Beschwerde gemäß can. 1737 CIC.